

Informationen Grabplatzgestaltung / Grabschmuck

für den Ruhewald Bildtann in Gengenbach-Fußbach

Unter einem Ruhewald versteht man einen Friedhof mit Urnenbelegungsplätzen unter Bäumen. In einem naturbelassenden Waldgebiet im Gengenbacher Ortsteil Fußbach können Verstorbene unter den verschiedensten Baumarten ihre letzte Ruhe finden und ihrem Wunsch gemäß in der Ruhe des Waldes in einem schlichten Grab bestattet werden.

Wer sich für eine Bestattung im Ruhewald entscheidet, überlässt somit der Natur die Grabpflege. Der Urnenplatz im Ruhewald bleibt naturbelassener Waldboden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig.

Immer mehr Menschen interessieren sich für diese Form der Bestattung und treffen ganz bewusst den Entschluss für ein Grab in der Ruhe des Waldes. Ein großer Vorteil für die Nachkommen besteht darin, dass eine individuelle Pflege der Grabstätte nicht nötig ist und doch ein angenehmer Platz für den Trauernden vorhanden ist.

Wir möchten an dieser Stelle auf einen Ausschnitt der Friedhofsatzung aus dem Jahre 2016 hinweisen. Diese Satzung wird jedem Grabplatz-Interessent und -Inhaber zur Verfügung gestellt:

§ 9 - Vorschriften zur Gestaltung

(1) Der naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Pflegemaßnahmen sind nur durch den Betreiber selbst oder durch beauftragte Dritte durchzuführen. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wald und auf dem Waldboden dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,*
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,*
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,*
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.*

(3) An dem zentralen Verabschiedungsplatz können jederzeit Kränze und Blumen abgelegt werden.

Das bedeutet im Konkreten:

- Es ist nicht erlaubt, das Grab in irgendeiner Weise dauerhaft zu gestalten!
- Bei der Urnenbeisetzung können kurzzeitig Kränze und Sträuße abgelegt werden. Diese müssen so bald wie möglich, allerspätestens jedoch vier Wochen nach der Trauerfeier von den Angehörigen vollständig entfernt werden, so dass natürlicher Waldboden bleibt. Das gilt auch für naturgebundene Kränze und Gestecke!
- Grablichter jeglicher Art und weitere Dekorationen sind nach der Urnenbeisetzung wieder zu entfernen und dürfen nicht am Grab verbleiben.
- Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.
- Es ist nicht erlaubt, an den Namenstafeln etwas aufzuhängen oder den Baum in einer anderen Art zu schmücken.

Wir behalten es uns als Betreiber vor, unerlaubten Grabschmuck jederzeit und ohne Ankündigung zu entfernen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Erinnerungsstücke und behalten es uns vor, den nötigen Aufwand den Grabplatzbesitzern in Rechnung zu stellen.